









































































## Anlage 1: Auftrag zur Unterbrechung der Anschlussnutzung (Sperrung)

| <b>an Netzbetreiber (Empfänger)</b> |  |
|-------------------------------------|--|
| Firma                               | Stadtwerke Villingen-Schwenningen GmbH |
| Abteilung / Ansprechpartner         | BK / Frau Silke Fetter                 |
| Straße Hausnr.                      | Pforzheimer Straße 1                   |
| PLZ Ort                             | 78048 Villingen-Schwenningen           |
| Telefon                             | 07721 40504846                         |
| Fax                                 | 07721 40504869                         |
| E-Mail                              | silke.fetter@svs-energie.de            |
| Firma                               | Stadtwerke Villingen-Schwenningen GmbH |

| <b>von Transportkunde (Auftraggeber)</b> |  |
|--|--|
| Firma                                    |  |
| Abteilung / Ansprechpartner              |  |
| Straße Hausnr.                           |  |
| PLZ Ort                                  |  |
| Telefon                                  |  |
| Fax                                      |  |
| E-Mail                                   |  |
| Firma                                    |  |

Der Transportkunde beauftragt den Netzbetreiber nach Maßgabe des zwischen Transportkunde und Netzbetreiber geschlossenen Lieferantenrahmenvertrag, die Anschlussnutzung an der nachfolgend aufgeführten Ausspeisepunkt des vom Transportkunden belieferten Letztverbrauchers innerhalb von 6 Werktagen zu unterbrechen.

| <b>Entnahmestelle</b>   |  |
|-------------------------|--|
| Straße Hausnr.          |  |
| PLZ Ort                 |  |
| Marklokation            |  |
| Zähler-Nr.              |  |
| <b>Letztverbraucher</b> |  |
| Name, Vorname / Firma   |  |
| Straße Hausnr.          |  |
| PLZ Ort                 |  |

Der Transportkunde versichert entsprechend § 294 ZPO,

- dass er dem Anschlussnutzer gegenüber vertraglich zur Sperrung berechtigt ist,
  - dass die Voraussetzungen zur Sperrung vorliegen und
  - dass dem Letztverbraucher keine Einreden und Einwendungen zustehen,
- welche die Voraussetzungen der Unterbrechung der Anschlussnutzung entfallen lassen.

Der Transportkunde stellt den Netzbetreiber von sämtlichen Schadenersatzansprüchen frei, die sich aus einer unberechtigten Unterbrechung ergeben.

Der Transportkunde trägt die Kosten der Sperrung. Die Kosten richten sich nach den zum Zeitpunkt der Sperrung geltenden Preisen des Netzbetreibers.

Ist eine Sperrung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich, wird der Netzbetreiber den Transportkunden hierüber unverzüglich informieren und mit ihm evt. weitere Schritte abstimmen. Als solcher Grund gilt insbesondere eine gerichtliche Verfügung, welche die Sperrung untersagt.

---

Ort, Datum, Name des Transportkunden

**Vom Netzbetreiber auszufüllen:**

Auftrag ausgeführt

Erfolgloser Versuch

Auftrag storniert

Auftrag verschoben\_\_\_\_\_

**Sonstige Bemerkungen:**

---

Ort/Datum

Unterschrift/Stempel

## Anlage 2: Auftrag zur Wiederherstellung der Anschlussnutzung (Entsperrung)

| <b>an Netzbetreiber (Empfänger)</b> |  |
|-------------------------------------|--|
| Firma                               | Stadtwerke Villingen-Schwenningen GmbH |
| Abteilung / Ansprechpartner         | BK / Frau Silke Fetter                 |
| Straße Hausnr.                      | Pforzheimer Straße 1                   |
| PLZ Ort                             | 78048 Villingen-Schwenningen           |
| Telefon                             | 07721 40504846                         |
| Fax                                 | 07721 40504869                         |
| E-Mail                              | silke.fetter@svs-energie.de            |
| Firma                               | Stadtwerke Villingen-Schwenningen GmbH |

| <b>von Transportkunde (Auftraggeber)</b> |  |
|--|--|
| Firma                                    |  |
| Abteilung / Ansprechpartner              |  |
| Straße Hausnr.                           |  |
| PLZ Ort                                  |  |
| Telefon                                  |  |
| Fax                                      |  |
| E-Mail                                   |  |
| Firma                                    |  |

Der Transportkunde beauftragt den Netzbetreiber nach Maßgabe des zwischen Transportkunde und Netzbetreiber geschlossenen Lieferantenrahmenvertrag, die Anschlussnutzung an der nachfolgend aufgeführten Ausspeisepunkt des vom Transportkunden belieferten Letztverbrauchers innerhalb von 6 Werktagen zu unterbrechen.

| <b>Entnahmestelle</b>   |  |
|-------------------------|--|
| Straße Hausnr.          |  |
| PLZ Ort                 |  |
| Marklokation            |  |
| Zähler-Nr.              |  |
| <b>Letztverbraucher</b> |  |
| Name, Vorname / Firma   |  |
| Straße Hausnr.          |  |
| PLZ Ort                 |  |

Der Transportkunde versichert entsprechend § 294 ZPO,

- dass er dem Anschlussnutzer gegenüber vertraglich zur Wiederherstellung berechtigt ist,
- dass die Voraussetzungen zur Wiederherstellung vorliegen,
- dass er den mit dem Netzbetreiber vereinbarten Termin zur Wiederherstellung den Anschlussnutzern fristgerecht ankündigt,
- dass er die Kosten der Entsperrung vor dem Entsperrtermin beglichen hat.

Der Transportkunde stellt den Netzbetreiber von sämtlichen Schadenersatzansprüchen frei, die sich aus einer unberechtigt beauftragten Wiederherstellung ergeben können.

Die Kosten richten sich nach den zum Zeitpunkt der Sperrung geltenden Preisen des Netzbetreibers.

Ist eine Wiederherstellung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich, wird der Netzbetreiber den Transportkunden hierüber unverzüglich informieren und mit ihm evtl. weitere Schritte abstimmen.

---

Ort, Datum, Name des Transportkunden

**Vom Netzbetreiber auszufüllen:**

Auftrag ausgeführt

Erfolgloser Versuch

Auftrag storniert

Auftrag verschoben auf: \_\_\_\_\_

**Sonstige Bemerkungen:**

---

Ort/Datum      Unterschrift/Stempel

### Anlage 5: Standardlastprofilverfahren

Der Netzbetreiber verwendet für die Abwicklung des Transportes an Letztverbraucher bis zu einer maximalen stündlichen Ausspeiseleistung von 500 Kilowattstunden/Stunde und bis zu einer maximalen jährlichen Entnahme von 1,5 Millionen Kilowattstunden vereinfachte Verfahren (Standardlastprofile).

Zur Anwendung kommt das synthetische Lastprofilverfahren mit den repräsentativen Standardlastprofilen der TU-München, wie in den Datenblättern des BDEW/VKU/GEODE Leitfadens „Abwicklung von Standardlastprofilen Gas“ beschrieben.

Für den Heizgas-Letztverbraucher kommen folgende Standardlastprofile zur Anwendung:

Lastprofiltyp HEF in der Regel für Letztverbraucher mit einem Jahresverbrauch kleiner 50.000 kWh; BW\_HEF04; W14: Einfamilienhaushalt, Baden-Württemberg,

Lastprofiltyp HMF in der Regel für Letztverbraucher mit einem Jahresverbrauch größer 50.000 kWh; BW\_HMF04; W24: Mehrfamilienhaushalt, Baden-Württemberg,

Für den Kochgas-Letztverbraucher kommen folgende Standardlastprofile zur Anwendung:

Lastprofiltyp HKO in der Regel für Letztverbraucher mit Kochgasanwendung; DE\_HKO04; HK4: Kochgas

Für Gewerbebetriebe kommen die folgenden Standardlastprofile zur Anwendung:

#### Lastprofil; Code            Bezeichnung

|            |   |
|------------|---|
| GBA04; BA4 | Bäckereien  |
| GBD04; BD4 | sonstige betriebliche Dienstleistungen  |
| GBH04; BH4 | Beherbergungen  |
| GGA04; GA4 | Gaststätten   |
| GGB04; GB4 | Gartenbau   |
| GHA04; HA4 | Handel  |
| GKO04; KO4 | Gebietskörpersch., Kreditinst. u. Versich., Org. o. Erwerbszw. u. öffent. Einrichtungen |
| GMF04; MF4 | haushaltsähnliche Gewerbebetriebe   |
| GMK04; MK4 | Metall & KFZ  |
| GPD04; PD4 | Papier & Druck  |
| GWA04; WA4 | Wäschereien   |

mit Anwendung der Wochentagsfaktoren und der Anwendung der deutschlandweit einheitlichen Feiertage.

Die Lastprofile können der Veröffentlichung unter [www.svs-energie.de](http://www.svs-energie.de) entnommen werden.

### **Anlage 3 Lieferantenrahmenvertrag**

Maßgeblich für die zur Anwendung des Standardlastprofils notwendige Temperaturprognose von 6.00 Uhr ist die Wetterstation:

78048 Villingen-Schwenningen,  
Pforzheimer Str. 1  
EDIFACT Bez. ZT3 MeteoGroup  
EDIFACT Nr.10911

Die Prognosetemperatur zur Ausrollung der Lastprofile für die Allokation beruht auf einer Mehrtagesmitteltemperatur. Dabei fließen die vom Wetterdaten-Dienstleister am Vortage gemeldeten Prognosetemperaturen für den Betrachtungstag und den Vortag sowie ein netzgebietsabhängiges Temperaturstellglied ein. Zudem werden die Ist-Temperaturen für den Vor-Vortag und den Vor-Vor-Vortag verwendet. Als Gewichtungsfaktoren für die Temperaturen über die 4 Tage werden die Faktoren der geometrischen Reihe analog verwendet. Die einzelnen Tagesmitteltemperaturen werden auf Basis der 24-Stundenmittel von 0 bis 24 Uhr (Normaltag) gebildet.

Für den Berechnungsweg und die angesetzten Genauigkeiten wird nach LSG-2011 Anlage 5 vorgegangen.

### Anlage 6: § 18 NDAV

(1) Soweit der Netzbetreiber für Schäden, die ein Anschlussnutzer durch Unterbrechung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Anschlussnutzung erleidet, aus Vertrag, Anschlussnutzungsverhältnis oder unerlaubter Handlung haftet und dabei Verschulden des Unternehmens oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen vorausgesetzt wird, wird

1. hinsichtlich eines Vermögensschadens widerleglich vermutet, dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt,
2. hinsichtlich der Beschädigung einer Sache widerleglich vermutet, dass Vorsatz oder Fahrlässigkeit vorliegt.

Bei Vermögensschäden nach Satz 1 Nr. 1 ist die Haftung für sonstige Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

(2) Bei weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursachten Sachschäden ist die Haftung des Netzbetreibers gegenüber seinen Anschlussnutzern auf jeweils 5.000 Euro begrenzt. Die Haftung für nicht vorsätzlich verursachte Sachschäden ist je Schadensereignis insgesamt begrenzt auf

1. 2,5 Millionen Euro bei bis zu 25.000 an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern;
2. 10 Millionen Euro bei 25.001 bis 100.000 an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern;
3. 20 Millionen Euro bei 100.001 bis 200.000 an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern;
4. 30 Millionen Euro bei 200.001 bis einer Million an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern;
5. 40 Millionen Euro bei mehr als einer Million an das eigene Netz angeschlossene Anschlussnutzern.

In diese Höchstgrenzen werden auch Schäden von Anschlussnutzern in Mittel- und Hochdruck einbezogen, wenn die Haftung ihnen gegenüber im Einzelfall entsprechend Satz 1 begrenzt ist.

(3) Die Absätze 1 und 2 sind auch auf Ansprüche von Anschlussnutzern anzuwenden, die diese gegen einen dritten Netzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 27 des Energiewirtschaftsgesetzes aus unerlaubter Handlung geltend machen. Die Haftung dritter Netzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 27 des Energiewirtschaftsgesetzes ist je Schadensereignis insgesamt begrenzt auf das Dreifache des Höchstbetrages, für den sie nach Absatz 2 Satz 2 eigenen Anschlussnutzern gegenüber haften. Hat der dritte Netzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 27 des Energiewirtschaftsgesetzes keine eigenen an das Netz angeschlossenen Anschlussnutzer im Sinne dieser Verordnung, so ist die Haftung insgesamt auf 200 Millionen Euro begrenzt. In den Höchstbetrag nach den Sätzen 2 und 3 können auch Schadensersatzansprüche von nicht unter diese Verordnung fallenden Kunden einbezogen werden, die diese gegen das dritte Unternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen, wenn deren Ansprüche im Einzelfall entsprechend Absatz 2 Satz 1 begrenzt sind. Der Netzbetreiber ist verpflichtet, seinen Anschlussnutzern auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch einen dritten Netzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 27 des Energiewirtschaftsgesetzes zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.

(4) Bei grob fahrlässig verursachten Vermögensschäden ist die Haftung des Netzbetreibers, an dessen Netz der Anschlussnutzer angeschlossen ist, oder eines dritten Netzbetreibers, gegen den der Anschlussnutzer Ansprüche geltend macht, gegenüber seinen

### **Anlage 3 Lieferantenrahmenvertrag**

Anschlussnutzern auf jeweils 5.000 Euro sowie je Schadensereignis insgesamt auf 20 vom Hundert der in Absatz 2 Satz 2 sowie Absatz 3 Satz 2 und 3 genannten Höchstbeträge begrenzt. Absatz 2 Satz 3 sowie Absatz 3 Satz 1, 4 und 5 gelten entsprechend.

(5) Übersteigt die Summe der Einzelschäden die jeweilige Höchstgrenze, so wird der Schadensersatz in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadensersatzansprüche zur Höchstgrenze steht. Sind nach Absatz 2 Satz 3 oder nach Absatz 3 Satz 4, jeweils auch in Verbindung mit Absatz 4, Schäden von nicht unter diese Verordnung fallenden Kunden in die Höchstgrenze einbezogen worden, so sind sie auch bei der Kürzung nach Satz 1 entsprechend einzubeziehen. Bei Ansprüchen nach Absatz 3 darf die Schadensersatzquote nicht höher sein als die Quote der Kunden des dritten Netzbetreibers.

(6) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 30 Euro, die weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursacht worden sind.

(7) Der geschädigte Anschlussnutzer hat den Schaden unverzüglich dem Netzbetreiber oder, wenn dieses feststeht, dem ersatzpflichtigen Unternehmen mitzuteilen.



### Anlage 7: Begriffsbestimmungen

1. Anschlussnutzer  
nach § 1 Abs. 3 NDAV, gilt entsprechend für Mittel- und Hochdrucknetz.
2. Ausspeisenetzbetreiber  
Netzbetreiber, mit dem der Transportkunde nach § 3 Abs. 1 Satz 1 GasNZV einen Ausspeisevertrag, auch in Form eines Lieferantenrahmenvertrages, abschließt.
3. Ausspeisepunkt  
Ein Punkt innerhalb eines Marktgebietes, an dem Gas durch einen Transportkunden aus einem Netz eines Netzbetreibers zur Belieferung von Letztverbrauchern oder zum Zwecke der Einspeicherung entnommen werden kann bzw. an Marktgebietsgrenzen oder Grenzübergängen übertragen werden kann. Als Ausspeisepunkt gilt im Fernleitungsnetz auch die Zusammenfassung mehrerer Ausspeisepunkte zu einer Zone gemäß § 11 Abs. 2 GasNZV.
4. Bilanzierungsbrennwert  
Der Bilanzierungsbrennwert stellt die Vorausschätzung eines Abrechnungsbrennwertes je Brennwertgebiet dar. Er unterliegt der monatlichen Überprüfung, soweit erforderlich. Das Brennwertgebiet ist ein Netzgebiet, in dem ein einheitlicher Abrechnungsbrennwert angewendet wird.
5. Bilanzkreisnummer  
Eindeutige Nummer, die von dem Marktgebietsverantwortlichen an einen Bilanzkreisverantwortlichen für einen Bilanzkreis vergeben wird und insbesondere der Identifizierung der Nominierungen oder Renominierungen von Gasmengen dient.
6. Gaswirtschaftsjahr  
Der Zeitraum vom 1. Oktober, 06:00 Uhr, eines Kalenderjahres bis zum 1. Oktober, 06:00 Uhr, des folgenden Kalenderjahres.
7. GeLi Gas  
Festlegung einheitlicher Geschäftsprozesse und Datenformate der Bundesnetzagentur (Az. BK7-06-067) vom 20. August 2007 oder einer diese Festlegung ersetzende oder ergänzende Festlegung der Bundesnetzagentur.
8. *Monat M*  
Monat M ist der Liefermonat. Der Liefermonat umfasst den Zeitraum vom 1. Tag 06:00 Uhr des Liefermonats bis zum 1. Tag 06:00 Uhr des Folgemonats. Bei untermonatlichen Lieferanmeldungen beginnt der Liefermonat am 1. Tag der Belieferung 06:00 Uhr. Bei untermonatlichen Lieferabmeldungen endet der Liefermonat um 06:00 Uhr des Folgetages.
9. Sub-Bilanzkonto  
Das Sub-Bilanzkonto ist ein Konto, das einem Bilanzkreis zugeordnet ist und die Zuordnung von Ein- und Ausspeisemengen zu Transportkunden und/oder die übersichtliche Darstellung von Teilmengen ermöglicht.
10. Werktage  
Abweichend von der Definition in § 2 Nr. 16 GasNZV sind im Folgenden unter Werktagen für die Fristenregelung alle Tage zu verstehen, die kein Sonnabend, Sonntag oder gesetzlicher Feiertag sind. Wenn in einem Bundesland ein Tag als Feiertag ausgewiesen wird, gilt dieser Tag bundesweit als Feiertag. Der 24. Dezember und der 31. Dezember eines jeden Jahres gelten als Feiertage.